

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a0b423ac-3476-3df1-9d47-249156d4a5e5>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 35 ZPO - Wahl unter mehreren Gerichtsständen

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

